



Petition 97634

Hilfe für Menschen mit Behinderung - Aufklärungsmaßnahmen zur Inklusion von Autisten in die Gesellschaft

Text der Petition	Der Deutsche Bundestag möge beschließen..., dass zur Inklusion von Autisten in die Gesellschaft ab dem Jahr 2020 mit Autismus Aufklärung nur aus autistischer Sicht von Autisten begonnen wird. Als festgelegten Artikel im Grundgesetz verankert. Ab 2020 Aufklärung am Weltautismustag ganztägig (ARD, ZDF), in der Schule, wenn ein autistisches Kind/Jugendlicher in der Klasse ist, in jedem Betrieb/Firma bei der Einstellung eines autistischen Menschen. Autismus muss zur Normvariablen des Menschen gehören.
Begründung	Die Unwissenheit über das Autismus Spektrum ist groß. Auch weiß niemand, wer diese Menschen überhaupt sind. Da Andersartigkeit ausgegrenzt wird, muss durch Aufklärung nur von Autisten aus deren Perspektive deren Welt der Gesellschaft näher gebracht werden, Kinder damit Schutz bieten, eine Zukunft auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglichen, Autisten nicht stigmatisieren und als „krank“ abstempeln. Autisten haben genauso das Recht im Grundgesetz verankert, dass sie eine Gleichbehandlung bekommen, denn jeder Mensch ist gleich unabhängig von der Herkunft, Religion, Abstammung... Bei der aktuellen Behandlung von Autisten handelt es sich um einen klaren Verstoß gegen das Grundgesetz. Das darf politisch nicht durch Wegsehen unterstützt werden. Autisten brauchen Rechte und eine Lobby. Asperger Autisten werden gegen ihren Willen in eine Behindertenwerkstatt eingegliedert, Autisten haben Nachteile bei der Erstattung von notwendigen Kosten für ein Leben in Würde. Autisten werden in Heimen mit Neuroleptika sediert, bis ihr freier Wille gebrochen wird. Dann gelten sie als nicht mehr aggressiv. Aggressivität zeigt Pflegefehler aufgrund von Unwissenheit über das Autismus Spektrum auf. Das muss gestoppt werden. So darf es nicht weiter gehen.



Pet 3-19-11-2171-023085

87600 Kaufbeuren

Hilfe für Menschen mit
Behinderung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

– weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist

Begründung

Mit der Petition werden vermehrte Aufklärungsmaßnahmen zur Inklusion von Autisten in die Gesellschaft und eine diesbezügliche Verankerung im Grundgesetz gefordert.

Die Petentin führt zur Begründung im Wesentlichen aus, dass eine große Unwissenheit über Autismus-Spektrum-Störungen bestehe und die Andersartigkeit zu einer Ausgrenzung führe. Aus diesem Grund sei eine Aufklärung aus der Perspektive von Autisten erforderlich. Nur so könne den betroffenen Kindern Schutz gewährt und eine Zukunft auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Aus Sicht der Petentin handele es sich bei dem gegenwärtigen Umgang mit Autisten um einen Verstoß gegen das Grundgesetz. Die Rechte der Autisten müssten gestärkt werden. Die Erklärung über das autistische Verhalten solle verbreitet und auf diesem Weg die Inklusion vorangetrieben werden. Darüber hinaus solle erreicht werden, dass am Weltautismustag ganztätig im Fernsehprogramm von ARD und ZDF über Autismus aufgeklärt werde. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 142 Mitzeichnende an und es gingen zwölf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Es ist zunächst festzustellen, dass es sich nach der in Deutschland aktuell gültigen zehnten Version der „Internationalen Statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD-10-GM Version 2019) bei Autismus um eine „tiefgreifende Entwicklungsstörung“ handelt.

Es werden verschiedene Autismusformen unterschieden, u.a. frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus und das Asperger-Syndrom. Da eine sicherere Abgrenzung der verschiedenen Subgruppen nicht möglich ist, werden diese heute üblicherweise unter dem Begriff „Autismus-Spektrum-Störungen“ zusammengefasst. Gemäß der S3-Leitlinie „Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter - Teil 1: Diagnostik“ umfassen die Kernsymptome der Autismus-Spektrum-Störungen Defizite in der sozialen Interaktion und in der Kommunikation sowie eingeschränkte, repetitive Verhaltensmuster, Interessen oder Aktivitäten. Den Betroffenen fällt es schwer, zwischenmenschliche Beziehungen im Rahmen von Familie, Freundschaft, Partnerschaft sowie Gleichaltrigen zu initiieren, aufrechtzuhalten und zu gestalten. Sie haben häufig Spezialinteressen, ritualisierte Tagesabläufe und eine starke Abneigung gegenüber Veränderungen der eigenen Lebensumstände. Bei etwa der Hälfte aller Personen mit Autismus-Spektrum-Störungen liegt zudem eine intellektuelle geistige Behinderung vor. Soweit die Petentin am Weltautismustag ganztägig im Fernsehprogramm von ARD und ZDF eine Aufklärung über Autismus-Spektrum-Störungen vorschlägt, ist anzumerken, dass die Rundfunkfreiheit in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Variante 2 des Grundgesetzes (GG) niedergeschrieben ist. Die Aufgabe dieser verfassungsrechtlich garantierten Freiheit besteht darin, frei, umfassend und wahrheitsgemäß zu informieren. Dies ist nur bei unabhängiger Berichterstattung gewährleistet. Art. 5 GG kommt die Bedeutung eines die demokratische Grundordnung schlechthin konstituierenden Grundrechts zu. Bei der Programmgestaltung des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks muss dieser daher im Rahmen seiner Privatautonomie grundsätzlich autonom und in eigener Verantwortung darüber entscheiden, was zur effektiven Erfüllung des Grundversorgungsauftrags erforderlich und geboten ist. Eine Beeinflussung im Sinne der Forderung der Petentin kann insofern nicht erfolgen.



Des Weiteren sieht die Petentin in dem vorherrschenden Umgang mit Autisten eine Grundrechtsverletzung und fordert daher die Aufnahme des Schutzes von Autisten in das Grundgesetz. Es ist jedoch klarzustellen, dass ein Mensch mit einer Autismus-Spektrum-Störung bereits unter dem grundgesetzlichen Schutz des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG steht. Danach darf niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Die Vorschrift gilt gegenüber jedem Träger öffentlicher Gewalt, also insbesondere auch in dem von der Petentin angesprochenen Schulbereich. Zudem beinhalten die Grundrechte allgemeine Freiheits- und Gleichheitsrechte und umfassen weite Bereiche. Sie schützen vor der Benachteiligung wegen einer Behinderung, regeln aber keinen auf eine bestimmte Behinderung oder Persönlichkeit bezogenen einzelnen Sachverhalt. Auch andere Störungen werden nicht gesondert aufgeführt. Etwas anderes kann im Sinne der Gleichbehandlung auch nicht für Autismus gelten. Alle Störungen oder Krankheitsbilder sind vielmehr bereits von dem Schutz der Gleichheitsrechte umfasst. Im Privatbereich gilt zudem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Danach darf niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

Dieser grundgesetzlich verankerte Schutzauftrag gegenüber Minderheiten – in diesem Fall der Schutz von Autisten – wird in zahlreichen Aufklärungsmaßnahmen und Projekten umgesetzt. Für die Aufklärung über Autismus-Spektrum-Störungen setzt sich in Deutschland insbesondere der Bundesverband Autismus Deutschland e.V. (ca. 60 Regionalverbände und Landesverbände, etwa 10.000 Mitglieder) ein. Nach eigenen Angaben (<https://www.autismus.de/ueber-uns.html>) ist der Bundesverband Autismus Deutschland e.V. ein Selbsthilfeverband und vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus und ihren Angehörigen. Er betreibt umfassende Aufklärung über Autismus-Spektrum-Störungen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse. Zudem veranstaltet er Kongresse und Fachtagungen und gibt Bücher sowie Broschüren heraus. Außerdem fördert er Einrichtungen und Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Autismus darstellen. Der Verband wird durch die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe nach § 20 h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch auf Bundesebene von den gesetzlichen Krankenkassen gefördert. Im Jahr 2019 betrug die Förderung 40.000 Euro.



Im Zusammenhang mit der von der Petentin geforderten besseren Inklusion in der Schule ist darauf hinzuweisen, dass Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung je nach Grad der Behinderung (GdB) Eingliederungshilfen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Teil 2 erhalten, bzw. Kinder mit seelischen Behinderungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur Sozialen Teilhabe. Kann etwa eine Schule die Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung nicht sicherstellen, kommt die Finanzierung eines Schulbegleiters als Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht (z.B. nach § 35 a SGB VIII). Neben diesem umfangreichen gesetzlichen Schutz gibt es auch zahlreiche Projekte, die insbesondere den Schulbereich betreffen. So wird bundesweit in Schulen beispielsweise das Präventionsprogramm „Verrückt? Na und!“ des Vereins „Irrsinnig Menschlich e.V.“ umgesetzt. Es verfolgt das Ziel, Jugendliche über psychische Störungen aufzuklären, Vorurteile und Klischees abzubauen und damit zu einem gesundheitsfördernden Klima in der Schule beizutragen. Das Projekt wurde u.a. vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gefördert.

Darüber hinaus spricht die Petentin auch den Schutz der Autisten in der Arbeitswelt an. Das bereits erwähnte AGG findet insbesondere auch im Arbeitsverhältnis Anwendung. Wie von der Petentin angeregt, kann bereits die Eingliederungshilfe auch Leistungen umfassen, die dazu dienen, Kollegen und Vorgesetzte über die Autismus-Spektrum-Störung zu informieren und zu beraten, um so eine Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern (§ 49 SGB IX). In Bezug auf arbeitsbezogene Aufklärung ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Unternehmen SAP seit 2015 das Modellprojekt „Autismus at Work“ durchführt. Ziele des Projekts ist die nachhaltige Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen durch Anerkennung ihrer persönlichen Kompetenzen und Stärken sowie Rücksichtnahme auf besondere Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen. Durch das Projekt können an den baden-württembergischen SAP-Standorten in Walldorf und St. Leon-Rot 140 + Menschen mit Autismus einen Arbeitsplatz erhalten. Damit solche Projekte in Deutschland umgesetzt werden können, arbeiten SAP, der Integrationsfachdienst Heidelberg und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zusammen und haben eine



Koordinierungsstelle errichtet, um geeignete Beschäftigungsstrukturen bei Projektpartnern zu schaffen. Das KVJS-Integrationsamt fördert diese Koordinierungsstelle mit finanziellen Mitteln der Ausgleichsabgabe bis 31. Dezember 2020.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden epidemiologischen und gesundheitsökonomischen Bedeutung psychischer Störungen sind diesbezügliche Maßnahmen zur Aufklärung und zur Entstigmatisierung auch ein wichtiges Anliegen des BMG. Das BMG verfolgt dabei schwerpunktmäßig einen übergreifenden Ansatz. Mit dem Ziel, über psychische Störungen und Autismus-Spektrum-Störungen aufzuklären und vor Stigmatisierung und Ausgrenzung zu schützen, unterstützt das BMG daher bereits seit vielen Jahren Verbände und Organisationen, darunter das „Aktionsbündnis für seelische Gesundheit“. Dazu haben sich regionale und überregionale Initiativen zusammengeschlossen, um bundesweite Maßnahmen, Projekte und Initiativen durchzuführen. Das Aktionsbündnis vernetzt diese Initiativen und setzt eigene Projekte – teilweise mit Förderung des BMG – in Kooperation mit Bündnispartnern um. Mit seinen über 100 Mitgliederorganisationen setzt sich das Bündnis für einen offenen und toleranten Umgang mit Menschen mit psychischen Störungen oder Autismus-Spektrum-Störungen ein. Das Bündnis organisiert darüber hinaus in jedem Jahr die „Woche der Seelischen Gesundheit“.

Insgesamt begrüßt der Petitionsausschuss, dass die Petentin mit ihrer Eingabe auf dieses wichtige Thema aufmerksam macht. Es besteht jedoch bereits nach der aktuellen Rechtslage ein weitreichender gesetzlicher Schutz von Autisten. Es wurden darüber hinaus auch bereits gegenwärtig zahlreiche Projekte und Maßnahmen initiiert, die zur Inklusion von Autisten in die Gesellschaft beitragen. Insbesondere die Schul- und Arbeitswelt stehen im Zentrum einiger nützlicher Programme und gesetzlich festgelegter Hilfen. Die Forderungen der Petentin nach einer Regulation des Fernsehprogramms und einem eigenständigen Grundrecht kann der Ausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit und dem bereits anwendbaren Gleichbehandlungsgrundsatz aber jeweils nicht unterstützen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.



Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es einen Strategiewechsel bei der Durchführung von Projekten und Kampagnen zum Thema Autismus-Spektrum-Störungen betrifft, der dazu führt, dass dabei vor allem Selbstvertretungsorganisationen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (d. h. Organisationen, die von Menschen aus dem Autismus-Spektrum geleitet werden und in denen sie die Mehrheit der Mitgliedschaft bilden) einbezogen werden und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die gleichlautenden abweichenden Anträge der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. wurden ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.